



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

An die zur Vernehmlassung
eingeladenen Kreise

AA 13/104
Sarnen, 22. Januar 2014

**Reform der Altersvorsorge 2020
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. November 2013 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern die Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 zugestellt.

Die Reform der Altersvorsorge erfolgt im Rahmen einer Gesamtvorlage zur AHV und zum BVG. Sie wird in Form eines Mantelerlasses gestaltet.

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Entwurf eines Antwortschreibens an das Departement des Innern. Wir ersuchen Sie, uns Ihre diesbezüglichen ergänzenden Bemerkungen bis am Montag, 3. März 2014 zuzustellen. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Niklaus Bleiker
Regierungsrat

- Entwurf eines Antwortschreibens an das EDI vom 8. Januar 2014
- Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020
- Erläuternden Bericht über die Reform der Altersvorsorge 2020

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch



AA 13/104
Sarnen, 8. Januar 2014

**Alters- und Hinterlassenenversicherung:
Reform der Altersvorsorge 2020;
Erste Lesung und Vernehmlassungsverfahren.**

ENTWURF eines Antwortschreibens an das Departement des Innern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. November 2013 haben Sie uns den Entwurf zu einer Reform der Altersvorsorge 2020 unterbreitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen Ihre Initiative die Altersvorsorge der Schweiz einer gesamtheitlichen Analyse und Reform zu unterziehen. Der umfassende, sowohl die erste wie die zweite Säule einbeziehende Ansatz besteht aus sich ergänzenden sozial- und finanzpolitischen Massnahmen, die wir grundsätzlich begrüssen. Nachdem die Einzelreformbemühungen seit der Jahrtausendwende alle gescheitert sind, ist der Ansatz der Gesamtbetrachtung richtig. Auch wenn die für die Altersvorsorge relevanten Entwicklungen unsicher sind - demografische, wirtschaftliche und anlagentechnische Ungewissheiten - sind wesentliche Parameter jetzt schon bekannt oder absehbar. Die Unsicherheiten bezüglich Ausmass und zeitlichem Ablauf dürfen nicht dazu führen, dass Reformen verhindert werden. Versicherungssysteme für das Risiko Alter müssen langfristig ausgelegt werden, denn sie reagieren träge auf Veränderungen. Wir unterstützen deshalb die frühzeitige Einleitung der ernsthaften Auseinandersetzung mit dem hauptsächlich finanziellen Sicherungssystem der Altersvorsorge für unsere Bevölkerung. Es wäre schlecht, darauf zu warten bis die Probleme augenfällig und spürbar werden. Dann müssten die notwendigen Eingriffe nämlich um einiges drastischer ausfallen. Eingriffe unter Druck führen in der Regel meistens zu unverhältnismässig hohen Anpassungskosten. Wir tun gut daran, wenn sie durch eine vorausschauende Reformpolitik vermieden werden können.

2. Zu einzelnen Bereichen haben wir folgende Bemerkungen und Hinweise:

2.1. Vom Rentenalter zum Referenzalter

Der Reformansatz, auf die steigende Lebenserwartung mit einer steigenden Lebensarbeitszeit - und somit Prämienbeitragszeit - zu reagieren, ist angemessen. Dass damit das Referenzalter der Frauen auf dasjenige der Männer angehoben werden soll, ist konsequent, ist aber die wohl grösste Anpassung im Reformprozess. Dieser Eingriff bringt aber eine deutliche Verbesserung der Leistungen. Entscheidend wird aber sein, dass die älteren Arbeitnehmenden - ob Mann oder Frau - bis zum versicherungstechnisch notwendigen Referenzalter erwerbstätig bleiben können.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

2.2. Flexibilisierung des Rentenbezugs

Mit der weiteren Flexibilisierung des Rentenbezugs kann das Vorsorgesystem auf die persönlichen Präferenzen und die unterschiedlichen Lebensumstände der Betroffenen angemessen reagieren. Dies ist sehr zu begrüßen. Ein vorzeitiger Altersrücktritt wird wohl vor allem von hoch verdienenden Erwerbstätigen gewählt werden. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ein gewisses Risiko sehen wir darin, dass sich deren fehlende Prämienbeiträge aber überdurchschnittlich auswirken könnten. Der Möglichkeit durch Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus, allfällige frühere Beitragslücken zu schliessen, oder eine höhere Rente zu finanzieren, ist beizupflichten.

2.3. Flexibilisierung für Personen mit tiefem bis mittlerem Einkommen

Die vorgeschlagenen Massnahmen in diesem Bereiche sehen wir als umsetzbar und sozial verträglich an und unterstützen diese.

2.4. Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes an die wirtschaftlichen Verhältnisse

Betrachtet man die Anlagemöglichkeiten und die Renditen auf den Finanzmärkten und damit verbunden die äusserst schwachen Anlagerenditen der letzten Jahre, so ist die Senkung des Mindestumwandlungssatzes konsequent und notwendig. Wenn aber die Überkapitalisierung der Finanzmärkte durch die Nationalbanken wieder abgebaut werden, könnten die Kapitalzinsen wieder steigen und damit wieder bessere Renditen erzielt werden. Konsequenterweise müsste dann der Umwandlungssatz auch wieder erhöht werden. Zu bedenken ist ferner auch, dass der Souverän erst im Jahr 2010 die beantragte Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6,8 Prozent auf 6,4 Prozent wuchtig abgelehnt hat und mit der vorliegenden Vorlage dieser Satz erheblich tiefer angesetzt würde.

2.5. Erhalt des BVG-Rentenniveaus durch Ausgleichsmassnahmen

Durch die Senkung und Neugestaltung des Koordinationsabzugs kommen wesentliche finanzielle Mehrbelastungen auf tiefe und mittlere Einkommensschichten zu. Einerseits werden durch diese Massnahmen die individuellen Sparkonten, wovon die späteren Renten bezahlt werden, erhöht, aber andererseits wird diesen Versicherten während dem Erwerbsalter wesentliche Kaufkraft entzogen. Ob diese sozialpolitischen Bedenken gegenüber den anvisierten versicherungstechnischen Mehreinnahmen im Entscheidprozess überwiegen, müssten entsprechende Modellrechnungen aufzeigen.

2.6. Ausrichtung der Witwenrenten auf die Kinderbetreuung

Heute können auch kinderlose Witwen eine Witwenrente beanspruchen. Der Bericht geht davon aus, dass einer Witfrau ohne Kinder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann. Sozialpolitisch ist diese Renteneinsparung tragbar, insbesondere weil lange Übergangsfristen vorgesehen sind.

Gemäss der vorgeschlagenen Reform sollen neu auch Witwen, die Kinder haben, diese aber nicht mehr betreuen müssen, keinen Anspruch auf eine Witwenrente mehr haben. Dieser Vorschlag leitet sich aus dem Gleichstellungsargument zwischen Mann und Frau ab. Witwer erhalten schon heute nur eine Rente wenn sie minderjährige Kinder haben. Obwohl der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben für Frauen in vorgeschrittenem Alter nach wie vor schwieriger ist als für Männer ist der Vorschlag konsequent.

Richtig erachten wir hingegen die Anpassung der Rentenhöhe, mit der Senkung der Witwenrente und der Erhöhung der Waisenrente. Damit wird der effektiven familiären Situation bei einer Verwitwung besser Rechnung getragen.

2.7. Mehr Beitragsgerechtigkeit in der AHV

Dass die steuerliche Bevorzugung von gut verdienenden Selbstständigerwerbenden aufgehoben wird, wird unterstützt.

2.8. Verbesserung des Versicherungsschutzes in der beruflichen Vorsorge

Unter dem Gesichtspunkt, dass Teilzeitarbeit bei verschiedenen Arbeitgebenden nicht aus versicherungsorganisatorischen Gründen schlechter gestellt werden darf als sogenannte Vollzeitarbeit, spre-

chen wir uns dafür aus, dass die Erwerbseinkommen aus mehreren Arbeitsverhältnissen zusammen gezählt werden und das Total der Versicherungspflicht unterstellt wird. Abrechnungspflichtig über die gesamte Einkommenssumme sollte derjenige Arbeitgebende sein, bei dem das höchste Einkommen erzielt wird.

2.9. Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Sicherung der AHV

Die zweistufige Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ist sehr ausgeprägt. Aber eine zusätzliche und wie bisher fast ausschliessliche Belastung der Erwerbseinkommen wäre insgesamt die noch weniger gute Lösung. Damit die Mehrausgaben finanziert werden können, ist es richtig, dass im Bericht auch die Quelle der Finanzmittel transparent dargestellt wird.

2.10. Zusätzliche Anmerkung

Unter der bisherigen Regelung der beruflichen Vorsorge konnte unter bestimmten Voraussetzungen die Anwartschaft auf eine Altersrente für den Erwerb von Wohneigentum eingesetzt werden. (Art. 30c ff. BVG) Diese zusätzliche Eigenkapitalquelle ist bei knappen Eigenmitteln nicht in allen Fällen nachhaltig. Die damit verbundenen Rentenkürzungen vor allem im Pensionsalter können dazu führen, dass die allgemeinen Lebenskosten nicht oder kaum mehr finanziert werden können und die Betroffenen zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen sind. Wir unterstützen deshalb, dass im neuen Entwurf von dieser Möglichkeit Abstand genommen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



AA 13/104
Reform der Altersvorsorge 2020

Vernehmlassungsliste

- Einwohnergemeinden
- Sicherheit- und Justizdepartement
- Finanzdepartement
- Ausgleichkasse Obwalden
- Personalversicherungskasse Obwalden

Sarnen, 22. Januar 2014